

Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein am 09.11.2020 folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FBS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Stadt Bad Dürrhein aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 6 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 1.

(3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die anerkannte Reha- oder Fachkliniken sind und deren überwiegender Patientenanteil gesetzlich krankenversichert ist, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge). Dabei wird die Zahl der Übernachtungen in Abhängigkeit von der örtlichen Lage des Betriebes innerhalb einer Kurzone (§ 5) wie folgt gewichtet:

Kurzone I Faktor 1,00,

Kurzone II Faktor 0,50.

Befinden sich mehrere Betriebe oder Betriebsteile eines Eigentümers in verschiedenen Bereichen, wird die Gewichtung nach Satz 2 für jeden Betrieb oder Betriebsteil gesondert vorgenommen. Besondere wirtschaftliche Vorteile von Beherbergungsbetrieben nach Satz 1, die nicht mit einer Übernachtung in Zusammenhang stehen, werden nach Abs. 2 bemessen.

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Kurzzonen

(1) Für die Erhebung der Übernachtungsbeiträge werden zwei Kurzzonen gebildet. Zur Kurzzone I gehört der Kernort Bad Dürkheim. Zur Kurzzone II gehören die Stadtteile Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Biesingen, Öfingen und Unterbaldingen.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt

| | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017 | 13,60 v. H. des Messbetrages, |
| vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 | 13,84 v. H. des Messbetrages, |
| vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 | 12,90 v. H. des Messbetrages, |
| vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | 13,00 v. H. des Messbetrages, |
| vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 | 16,00 v. H. des Messbetrages, |
| ab dem 1.1.2022 | 22,00 v. H. des Messbetrages. |

(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt

in Kurzzone I

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017 | € 0,40 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 | € 0,42 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 | € 0,41 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | € 0,57 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 | € 0,70 je Übernachtung, |
| ab dem 1.1.2022 | € 0,96 je Übernachtung, |

in Kurzone II

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017 | € 0,20 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 | € 0,21 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 | € 0,20 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | € 0,29 je Übernachtung, |
| vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 | € 0,35 je Übernachtung, |
| ab dem 1.1.2022 | € 0,48 je Übernachtung. |

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beiträge nach § 6 Abs. 2 werden für jedes Kalendervierteljahr erhoben (Erhebungszeitraum). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beitragsschulden nach § 6 entstehen mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Solange die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Beitragsschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.6. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht während des Erhebungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmals zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine. Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Beitragspflicht wird die voraussichtlich festzusetzende Beitragsschuld geschätzt und als Grundlage der Vorauszahlungen herangezogen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden (Abs. 1), gilt dies nur, soweit die Beitragsschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Beitragsschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (3) Die Vorauszahlungen nach Abs. 1 werden zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Gemeinde bis spätestens zum 30. September des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Gemeinde die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxeesatzung in der jeweils gültigen

Fassung verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.4.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 09.11.2020

gez. Berggötz

Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2

| Branche | Reingewinnsatz |
|-----------------|-----------------------|
| Apotheken | 5% |
| Architekturbüro | 10% |
| Arzt, Mediziner | 15% |
| Augenoptiker | 13% |

| | |
|--|-----|
| Bäckerei | 9% |
| Bestattungen | 12% |
| Betrieb von Parkhäusern | 7% |
| Betrieb von Taxis | 15% |
| Blumenladen, Floristik (Einzelhandel) | 10% |
| Buchhandel | 4% |
| Cafés | 9% |
| Druckerei | 7% |
| Einzelhandel mit Bekleidung und Wäsche | 9% |
| Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Softwares | 11% |
| Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten | 7% |
| Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik, Schreib- und Papierwaren | 5% |
| Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln | 6% |
| Einzelhandel mit Uhren und Schmuck | 12% |
| Einzelhandel mit Wohnmöbeln | 4% |
| Einzelhandel mit Wolle und Textilien | 6% |
| Eiscafé | 25% |
| Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung | 7% |
| Elektroinstallation | 10% |
| Friseursalons | 14% |
| Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Trockenbau | 17% |
| Fußpflege | 14% |
| Garten- und Landschaftsbau | 14% |
| Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation | 13% |
| Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung | 7% |
| Gasthöfe bis 250.000 Euro Umsatz | 8% |
| Gasthöfe ab 250.000 Euro Umsatz | 7% |
| Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Erzeugnisse Holzschnitzerei | 13% |
| Großhandel mit Getränken | 7% |
| Hausmeisterservice | 6% |
| Heilpraktiker | 15% |
| Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwasser | 20% |
| Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, Zimmerei | 10% |
| Hotels | 6% |
| Hundesalon | 10% |
| Imbissbetriebe | 9% |
| Kfz- Zubehör, Handel und Reparatur | 12% |
| Kliniken | 6% |
| Konditor | 13% |
| Kosmetika (Einzelhandel) | 15% |
| Kosmetiksalon | 21% |
| Kreditinstitute | 5% |
| Maler- und Lackiergewerbe | 22% |
| Metzgereien | 6% |

| | |
|--|-----|
| Personenbeförderung Omnibus | 9% |
| Pizzerien | 12% |
| Restaurant | 9% |
| Sanitätshaus/Orthopädietechnik | 48% |
| Sauna, Solarien, Bäder | 15% |
| Schneiderei | 17% |
| Schreinerei | 15% |
| Schuhhandel | 5% |
| Sonstige Selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (gewerblich) | 9% |
| Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen sowie Betrieben | 8% |
| Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (in Verkaufsräumen) | 12% |
| Steuerberater | 7% |
| Supermärkte | 6% |
| Tankstelle | 2% |
| Verkauf von Naturwaren (Reformwaren) | 16% |
| Vermietung, Verpachtung | 6% |
| Versicherungsmakler, Maklertätigkeiten | 42% |
| Waschsalon | 50% |
| Wassergewinnung ohne Fremdbezug zur Verteilung | 1% |
| Zahnarztpraxis | 15% |